

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Franz S. [REDACTED],
Friedrichstraße 29, 1000 West-Berlin.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] 29 -

G G G N

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales, Amt für
Wiedergutmachung,
Friedrichstraße 29, 1000 Hamburg.

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Görtner, Winter und Dr. Grafhof

am 19. September 1963
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R U N D S Ä T Z E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter ist im Rahmen seines richterlichen Verantwortungsbereichs aufgrund umfangreicher Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß beim Kläger seit dem 1. Januar 1949 keine verfolgungsbedingten Leiden bestehen, die zu einer Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH führen. Er hat dabei die zugunsten des Klägers stehende Vermutung des § 31 Abs. 2 ZPO beachtet, sie aber als widerlegt angesehen, weil die seit 1. Januar 1949

- 3 -

bestehenden Leiden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr auf die Verfolgung zurückzuführen seien.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu befechten. Das Berufungsgericht folgt bei der Frage, ob die Vermutung des § 31 Abs. 2 StGB widerlegbar ist und welche Anforderungen an die Widerlegung im Einzelfall zu stellen sind, der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 68; 1969, 192 Nr. 21; 1978, 97). Hieran hält der Senat auch auf die Ausführungen des Beschwerdeführers hin fest. Neue rechtliche Gesichtspunkte trägt der Beschwerdeführer nicht vor. Ergänzend zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RzW 1968, 68 wird noch darauf hingewiesen, daß auch das Bundesentschädigungsgesetz selbst den Verlust noch eine Unterscheidung trifft, ob zugunsten eines Verfolgten eine Vermutung oder eine Fiktion eingreift. Bei der unwiderlegbaren Fiktion verwendet der Gesetzgeber jeweils das Wort "gilt" (vgl. insbesondere § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, 3, § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 59 Abs. 2 StGB).

Fuchs

Zorn

